



Elektro- und Hybridbusse im Nah- oder Regionalverkehr, sowie Elektro-LKW

Informationen über Fördermodalitäten und -verfahren

• Fördermodalitäten:

Elektro- und Hybridbusse im Nah- oder Regionalverkehr

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Zuwendung sind Elektro- und Hybridbusse (Neuanschaffungen und Umrüstungen), die im Nah- oder Regionalverkehr in Baden-Württemberg eingesetzt werden.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Busunternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg, die Busse im Nah- oder Regionalverkehr betreiben.

Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Förderung eines Hybridbusses müssen folgende technische Emissionswerte einhalten werden:

- Die CO₂-Emissionen müssen mindestens 20% unter dem CO₂-Ausstoß eines aktuellen, vergleichbaren Linienbusmodells mit konventionellem Antrieb liegen.
- Der Hybridbus muss mit einem geschlossenen Partikelfiltersystem ausgerüstet sein.
- Die Stickoxidemissionen (NO_x) müssen den EEV-Standard einhalten.
- Die Lärmemissionen dürfen maximal 75 dB(A) bei einer Motorleistung ≤ 150 kW bzw. 77 dB(A) bei einer Motorleistung > 150 kW betragen.

Die eingesetzten Elektro- oder Hybridbusse müssen mindestens 6 Jahre im Nah- oder Regionalverkehr im Einsatz sein.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung.

Gefördert werden die Mehrkosten des Elektro- oder Hybridbusses bei Anschaffung, im Vergleich zu einem gleichartigen Bus mit konventionellem Antrieb, mit 50 %, maximal 100.000,00 € für Elektrobusse und 60.000,00 € für Hybridbusse, bzw. die Kosten der Umrüstung auf einen elektrischen Antrieb.

Elektro-LKW

Der Förderung von Elektro-LKW liegt eine individuelle Einzelfallprüfung zugrunde.

Sonstiges

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Kommunikation auf die Förderung des Landes hinzuweisen. Fernen müssen geförderte Leistungen / Objekte über die Dauer der Zweckbindung mit Logos des Zuwendungsgebers gut sichtbar gekennzeichnet werden.

Mögliche Bundesförderungen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden. Bei Überschneidungen werden diese vom vorliegenden Fördertatbestand entsprechend in Abzug gebracht.

• Förderverfahren

Inhalt des Antrags

Bitte stellen Sie beim Ministerium für Verkehr einen schriftlichen Antrag der folgende Informationen enthält:

- Informationen zu Ihrem Unternehmen.
- Informationen auf welchen Linien/Bereichen der Elektro- oder Hybridbus künftig verkehren soll.
- Eine Produktbeschreibung des Herstellers für den Elektro- oder Hybridbus mit Angabe der Anschaffungskosten und der herstellerepezifischen Ausweisung der Mehrkosten für die Elektro- oder Hybridtechnik, bzw. ein Vergleichsangebot eines konventionell angetriebenen Busses.
- Zeitpunkt der geplanten Beschaffung des Elektro- oder Hybridbusses.

Den Antrag senden Sie bitte an das:

Ministerium für Verkehr Baden Württemberg
Referat 42
Frau Mona Mühlbäck
Postfach 10 34 52
70029 Stuttgart

Bewilligung des Antrags

Nach Eingang Ihres Antrags werden wir diesen prüfen. Sollten alle Förderkriterien erfüllt sein, erhalten Sie von uns einen Zuwendungsbescheid, indem wir eine maximal zuwendungsfähige Förder-summe gemäß Ihrem Angebot ausweisen und sich nach der Zuwendungsquote von 50 % bemisst. Auf Grundlage dieses Zuwendungsbescheides können Sie den Bus beschaffen.

Auszahlung der Fördermittel

Nach Beschaffung des Busses reichen Sie bei uns bitte folgende Unterlagen ein,

- Rechnung
- Nachweis über die getätigte Zahlung (Kontoauszug o. ä.)
- Kopie der Zulassungsbescheinigung
- Ihrer Bankverbindung (IBAN, BIC)

Anschließend werden wir Ihnen die Fördermittel auszahlen.

Kontakt

Bei Rückfragen zu Fördermodalitäten und –verfahren wenden Sie sich bitte an das:

Ministerium für Verkehr BW
Mona Mühlbäck
Postfach 10 34 52
70029 Stuttgart

Telefon: 0711 231-5666
Fax: 0711 231-5899
E-Mail: mona.muehlbaeck@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de